

17. Wahlperiode

## **Antrag**

der Fraktion Die Linke

### **Gemeinschaftsschule soll eine schulstufenübergreifende Regelschule werden!**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

#### **Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes von Berlin** Vom...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel I** **Änderung des Schulgesetzes**

Das Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz – SchulG) vom 26. Januar 2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2016 (GVBl. S. 122), wird wie folgt geändert:

1. § 17 – Jahrgangsstufen, Schulstufen und Schularten – wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird eine neue Ziffer 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„3. die Gemeinschaftsschule Grundschule (Grundstufe) und weiterführende allgemeinbildende Schule (Schulstufen der weiterführenden Schulen) umfassende Schule,“
  - b) Die bisherigen Ziffern 3 bis 5 werden zu Ziffern 4 bis 6.
2. § 17a – Öffnungsklausel für Gemeinschaftsschulen – wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift des § 17a werden die Worte „Öffnungsklausel für“ gestrichen.

- b) In § 17a wird ein neuer Absatz 1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(1) Gemeinschaftsschulen umfassen in der Regel alle Jahrgangsstufen von 1 bis 10 oder von 1 bis 13.“

- c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2. Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Allgemeinbildende Schulen können eine Gemeinschaftsschule werden, indem sie die fehlenden Jahrgangsstufen aufbauen oder sich aus Grund- und weiterführender Schule zu einer Gemeinschaftsschule zusammenschließen, wenn die nach § 109 zuständige Schulbehörde und die Schulkonferenz nach § 76 Abs. 1 Nr. 7 dem Vorhaben zustimmen und die Schulen ein Konzept für die Entwicklung hin zur Gemeinschaftsschule vorlegen.“

- d) Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.

- e) In Absatz 4 werden in Satz 4 die Worte „der Genehmigung“ ersetzt durch „einer Verordnung“.

- f) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

"(7) Grundschulen, Integrierte Sekundarschulen und Gymnasien können mit entsprechenden Konzepten und Verweis auf die Gemeinschaftsschulen nach den Voraussetzungen des § 18 einzelne die Grundstufe oder die Sekundarstufe betreffende Regelungen des Absatzes 6 anwenden."

3. § 76 – Entscheidungs- und Anhörungsrechte – wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Ziffer 9 erhält folgende Fassung:

„9. die Stellung eines Antrags zur Umwandlung der Schule in eine Gemeinschaftsschule nach § 17a durch Aufbau der fehlenden Jahrgangsstufen oder durch Zusammenschluss mit einer Grund- oder einer weiterführenden Schule,“

## **Artikel II Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

### *Begründung:*

Mit dieser Schulgesetzänderung wird die Gemeinschaftsschule als schulstufenübergreifende Regelschule in das Schulgesetz aufgenommen und umfasst somit alle Schuljahrgänge von 1 bis 10 oder 1 bis 13. Bisher ist sie mit einer Öffnungsklausel für die Pilotphase Gemeinschaftsschule, was dem Status eines Schulversuchs entspricht, gesetzlich verankert.

Die Regelungen, die bisher für die Gemeinschaftsschulen in der Pilotphase gelten, charakterisieren künftig die Gemeinschaftsschule.

Die Pilotphase Gemeinschaftsschule Berlin begann mit dem Schuljahr 2008/09. Im laufenden Schuljahr nehmen 24 Schulen an der Pilotphase teil, 2 davon noch als Kooperationsprojekte von Grund- und weiterführenden Schulen. Die Pilotphase hat bisher ihre gesetzliche Grundlage im Schulgesetz § 17a „Öffnungsklausel für Gemeinschaftsschulen“.

Hauptziele der Pilotphase sind es, die Abhängigkeit des Bildungserfolgs von der sozialen Herkunft zu überwinden und Wege zu einem ungegliederten, nicht auslesenden Schulsystem zu öffnen und zu erproben.

Die Gemeinschaftsschulen sind in der Regel Schulen von der 1. Jahrgangsstufe bis zum Schulabschluss nach der 10. bzw. 13. Jahrgangsstufe, an denen alle Schulabschlüsse erworben werden können. Sie akzeptieren die Kinder und Jugendlichen in ihrer Unterschiedlichkeit, setzen auf individuelle Förderung und individuelles Lernen in der Gemeinschaft, verzichten auf Sitzenbleiben, Auslese und Abschulung und entwickeln eine Lern- und Lehrkultur für eine heterogen zusammengesetzte Schüler\*innenschaft. Die Gemeinschaftsschulen entwickelten sich aus der Kooperation und anschließenden Fusion von Grund- und weiterführenden Schulen, durch Aufwachsen von Grundschulen, durch den Aufbau einer eigenen Grundstufe an weiterführenden Schulen und als Schulneugründungen.

Die Pilotphase wird wissenschaftlich begleitet. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung wurden bis 2013 in vier Zwischenberichten dokumentiert. Der im April 2016 vorgelegte Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung bestätigte mit noch größerer Deutlichkeit als die vorangegangenen Zwischenberichte, dass es der überwiegenden Mehrheit der Gemeinschaftsschulen gelingt, den Bildungserfolg ihrer Schüler\*innen von deren sozialer Herkunft abzukoppeln und sich zu Schulen für alle zu entwickeln, in denen alle erfolgreich lernen können: hochbegabte Kinder wie auch Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Die Berliner Gemeinschaftsschulen sind in ihrer Mehrheit hoch und übernachgefragt und bei den beteiligten Eltern, Pädagog\*innen und Schüler\*innen hoch akzeptiert.

Die bisherige Entwicklung der Gemeinschaftsschulen und die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung bestätigen, dass die Hauptziele der Pilotphase erreicht sind und ausreichend Erfahrungen vorliegen, um aus der „Pilotphase Gemeinschaftsschule“ ein reguläres Angebot im Berliner Schulwesen zu entwickeln.

Zu 1.:

Die Gemeinschaftsschule wird in den § 17, der die Übersicht über Jahrgangsstufen, Schulstufen und Schularten enthält, als schulstufenübergreifende Regelschule aufgenommen.

Zu 2.:

Der § 17a enthält die Regelungen, über die künftig Gemeinschaftsschulen entstehen können, sowie die wesentlichen pädagogischen Regelungen für Gemeinschaftsschulen. Sie entsprechen den für die Pilotphase geltenden, soweit sie sich nicht auf den Schulversuchsstatus der Pilotphase beziehen. Außerdem wird ein neuer Absatz 1 vorangestellt, der eindeutig klarstellt, dass Gemeinschaftsschulen alle Jahrgangsstufen von 1 bis 10 oder von 1 bis 13 umfassen.

Zu 3.

Die Änderung im § 76 sichert, dass auch künftig die Schulkonferenz mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit über die Umwandlung einer bestehenden Schule in eine Gemeinschaftsschule beschließt, so wie bisher über die Teilnahme an der Pilotphase.

Berlin, den 07. Juni 2016

U. Wolf                      Kittler  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion  
Die Linke

Geltendes Schulgesetz	Vorschlag zur Änderung des Schulgesetzes
<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Jahrgangsstufen, Schulstufen und Schularten</b></p> <p>(1) Die Schule gliedert sich nach Jahrgangsstufen, Schulstufen und Schularten. Die Jahrgangsstufen 1 bis 6 bilden die Primarstufe (Grundschule), die Jahrgangsstufen 7 bis 10 die Sekundarstufe I; die gymnasiale Oberstufe und die beruflichen Schulen bilden die Sekundarstufe II.</p> <p>(2) Schularten sind:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Grundschule,</li><li>2. als weiterführende allgemein bildende Schulen<ol style="list-style-type: none"><li>a) die Integrierte Sekundarschule und</li><li>b) das Gymnasium,</li></ol></li><li><del>3.</del> als berufliche Schulen<ol style="list-style-type: none"><li>a) die Berufsschule,</li><li>b) die Berufsfachschule,</li><li>c) die Fachoberschule,</li><li>d) die Berufsoberschule,</li><li>e) das berufliche Gymnasium und</li><li>f) die Fachschule,</li></ol></li><li>4. die Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt (Sonderschulen) und</li><li><del>5.</del> die Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemein bildender und beruflicher Abschlüsse.</li></ol> <p>Grundschulen, Integrierte Sekundarschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt können jeweils organisatorisch und pädagogisch verbunden</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Jahrgangsstufen, Schulstufen und Schularten</b></p> <p>(1) Die Schule gliedert sich nach Jahrgangsstufen, Schulstufen und Schularten. Die Jahrgangsstufen 1 bis 6 bilden die Primarstufe (Grundschule), die Jahrgangsstufen 7 bis 10 die Sekundarstufe I; die gymnasiale Oberstufe und die beruflichen Schulen bilden die Sekundarstufe II.</p> <p>(2) Schularten sind:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Grundschule,</li><li>2. als weiterführende allgemein bildende Schulen<ol style="list-style-type: none"><li>a) die Integrierte Sekundarschule und</li><li>b) das Gymnasium,</li></ol></li><li><u>3.</u> die <u>Gemeinschaftsschule als Grundschule (Grundstufe) und weiterführende allgemeinbildende Schule (Schulstufen der weiterführenden Schulen) umfassende Schule,</u></li><li><u>4.</u> als berufliche Schulen<ol style="list-style-type: none"><li>a) die Berufsschule,</li><li>b) die Berufsfachschule,</li><li>c) die Fachoberschule,</li><li>d) die Berufsoberschule,</li><li>e) das berufliche Gymnasium und</li><li>f) die Fachschule,</li></ol></li><li><u>5.</u> die Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt (Sonderschulen) und</li><li><u>6.</u> die Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemein bildender und beruflicher Abschlüsse.</li></ol> <p>Grundschulen, Integrierte Sekundarschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt können jeweils organisatorisch und pädagogisch verbunden</p>

<p>werden. Sie können auch zu einer Schule verbunden werden.</p> <p>(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 können die Integrierte Sekundarschule und das Gymnasium mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde einen altsprachlichen Bildungsgang ab der Jahrgangsstufe 5 führen.</p> <p>(4) Die Mindestanzahl der Klassen oder Lerngruppen eines Eingangsjahrgangs (Züge) soll an Grundschulen die Zweizügigkeit, an Gymnasien die Dreizügigkeit und an Integrierten Sekundarschulen die Vierzügigkeit nicht unterschreiten. Über Ausnahmen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.</p>	<p>werden. Sie können auch zu einer Schule verbunden werden.</p> <p>(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 können die Integrierte Sekundarschule und das Gymnasium mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde einen altsprachlichen Bildungsgang ab der Jahrgangsstufe 5 führen.</p> <p>(4) Die Mindestanzahl der Klassen oder Lerngruppen eines Eingangsjahrgangs (Züge) soll an Grundschulen die Zweizügigkeit, an Gymnasien die Dreizügigkeit und an Integrierten Sekundarschulen die Vierzügigkeit nicht unterschreiten. Über Ausnahmen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.</p>
<p><b>§ 17 a</b> <b>Öffnungsklausel für Gemeinschaftsschulen</b></p>	<p><b>§ 17 a</b> <b>Gemeinschaftsschulen</b></p>
	<p><u>(1) Gemeinschaftsschulen umfassen in der Regel alle Jahrgangsstufen von 1 bis 10 oder von 1 bis 13.</u></p>
<p><del>(4) Allgemeinbildende Schulen können auf Antrag im Rahmen einer Pilotphase eine Gemeinschaftsschule werden oder sich zu einer Gemeinschaftsschule zusammenschließen, wenn die nach § 109 zuständige Schulbehörde und die Schulkonferenz nach § 76 Abs. 1 Nr. 7 dem Vorhaben zustimmen und die Schulen ein Konzept für die Entwicklung hin zur Gemeinschaftsschule vorlegen. Gemeinschaftsschulen können auch durch Neugründungen entstehen.</del></p>	<p><u>(2) Allgemeinbildende Schulen können eine Gemeinschaftsschule werden, indem sie die fehlenden Jahrgangsstufen aufbauen oder sich aus Grund- und weiterführender Schule zu einer Gemeinschaftsschule zusammenschließen, wenn die nach § 109 zuständige Schulbehörde und die Schulkonferenz nach § 76 Abs. 1 Nr. 7 dem Vorhaben zustimmen und die Schulen ein Konzept für die Entwicklung hin zur Gemeinschaftsschule vorlegen. Gemeinschaftsschulen können auch durch Neugründungen entstehen.</u></p>
<p><del>(2) § 18 Abs. 1, 2 und 4 gelten entsprechend. Abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 2 sind die Genehmigungen unwiderruflich, solange und soweit an den betreffenden Schulen die pädagogischen und organisatorischen Grundlagen der Genehmigung bestehen.</del></p>	
<p>(3) Gemeinschaftsschulen vermitteln allen Schülerinnen und Schülern eine grundlegende, erweiterte oder eine vertiefte allgemeine Bildung und ermöglichen ihnen entsprechend</p>	<p>(3) Gemeinschaftsschulen vermitteln allen Schülerinnen und Schülern eine grundlegende, erweiterte oder eine vertiefte allgemeine Bildung und ermöglichen ihnen entsprechend</p>

<p>ihrer Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, ihren Bildungsweg an einer Hochschule oder in berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.</p>	<p>ihrer Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, ihren Bildungsweg an einer Hochschule oder in berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.</p>
<p>(4) In Gemeinschaftsschulen findet individuelles und gemeinsames Lernen und individuelle Förderung von der Schulanfangsphase bis zur gymnasialen Oberstufe in einer Schule oder in Kooperation mehrerer Schulen statt. Sie führen zu allen allgemein bildenden Abschlüssen, soweit der erforderliche Leistungsstand erreicht wird. Die Sekundarstufe I untergliedert sich dabei nicht in unterschiedliche Bildungsgänge. Näheres ist in <del>der Genehmigung</del> zu regeln.</p>	<p>(4) In Gemeinschaftsschulen findet individuelles und gemeinsames Lernen und individuelle Förderung von der Schulanfangsphase bis zur gymnasialen Oberstufe in einer Schule oder in Kooperation mehrerer Schulen statt. Sie führen zu allen allgemein bildenden Abschlüssen, soweit der erforderliche Leistungsstand erreicht wird. Die Sekundarstufe I untergliedert sich dabei nicht in unterschiedliche Bildungsgänge. Näheres ist in <u>einer Verordnung</u> zu regeln.</p>
<p>(5) Für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 1 der Gemeinschaftsschule gilt § 55a Absatz 2 mit folgender Maßgabe: Bei Übernachtung werden zunächst im Umfang von zwei Dritteln Schülerinnen und Schüler aufgenommen, deren Wohnung sich in kurzer Entfernung zur Schule befindet, sodann zu einem Drittel Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrem Wohnort. Verfügbare Plätze, die innerhalb eines der Kontingente nicht ausgeschöpft werden können, werden dem jeweils anderen Kontingent zugeordnet. In die Jahrgangsstufe 7 der Gemeinschaftsschule rücken zunächst die Schülerinnen und Schüler der eigenen Grundstufe auf. Sofern danach freie Plätze vorhanden sind, wird § 56 Absatz 6 mit der Maßgabe angewandt, dass vorab in abgestufter Rangfolge aufgenommen werden: 1. Schülerinnen und Schüler, die bisher eine andere Gemeinschaftsschule besucht haben und 2. Schülerinnen und Schüler aus Grundschulen, die zwar nicht am Schulversuch teilnehmen, mit denen aber schulaufsichtlich genehmigte Vereinbarungen bestehen.</p>	<p>(5) Für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 1 der Gemeinschaftsschule gilt § 55a Absatz 2 mit folgender Maßgabe: Bei Übernachtung werden zunächst im Umfang von zwei Dritteln Schülerinnen und Schüler aufgenommen, deren Wohnung sich in kurzer Entfernung zur Schule befindet, sodann zu einem Drittel Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrem Wohnort. Verfügbare Plätze, die innerhalb eines der Kontingente nicht ausgeschöpft werden können, werden dem jeweils anderen Kontingent zugeordnet. In die Jahrgangsstufe 7 der Gemeinschaftsschule rücken zunächst die Schülerinnen und Schüler der eigenen Grundstufe auf. Sofern danach freie Plätze vorhanden sind, wird § 56 Absatz 6 mit der Maßgabe angewandt, dass vorab in abgestufter Rangfolge aufgenommen werden: 1. Schülerinnen und Schüler, die bisher eine andere Gemeinschaftsschule besucht haben und 2. Schülerinnen und Schüler aus Grundschulen, die zwar nicht am Schulversuch teilnehmen, mit denen aber schulaufsichtlich genehmigte Vereinbarungen bestehen.</p>
<p>(6) In Gemeinschaftsschulen finden die Regelungen über die Förderprognose und die verbindlichen Beratungsgespräche nach dem Besuch der Primarstufe bei Verbleib in der</p>	<p>(6) In Gemeinschaftsschulen finden die Regelungen über die Förderprognose und die verbindlichen Beratungsgespräche nach dem Besuch der Primarstufe bei Verbleib in der</p>

<p>Gemeinschaftsschule keine Anwendung. In Gemeinschaftsschulen kann bis einschließlich Jahrgangsstufe 8 der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch geeignete schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt werden, wenn dies im Schulprogramm festgelegt ist. Abweichend von § 59 finden bis zum Abschluss der Sekundarstufe I Jahrgangsstufenwiederholungen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen statt. Darüber sind zwischen der Schule und der Schülerin oder dem Schüler beziehungsweise ihren oder seinen Erziehungsberechtigten Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen zu schließen. Die äußere Fachleistungsdifferenzierung findet als durchgängiges Organisationsprinzip in Gemeinschaftsschulen keine Anwendung.</p>	<p>Gemeinschaftsschule keine Anwendung. In Gemeinschaftsschulen kann bis einschließlich Jahrgangsstufe 8 der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch geeignete schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt werden, wenn dies im Schulprogramm festgelegt ist. Abweichend von § 59 finden bis zum Abschluss der Sekundarstufe I Jahrgangsstufenwiederholungen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen statt. Darüber sind zwischen der Schule und der Schülerin oder dem Schüler beziehungsweise ihren oder seinen Erziehungsberechtigten Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen zu schließen. Die äußere Fachleistungsdifferenzierung findet als durchgängiges Organisationsprinzip in Gemeinschaftsschulen keine Anwendung.</p>
<p>(7) <del>Schulen, die nicht an der Pilotphase teilnehmen</del>, können mit entsprechenden Konzepten und mit Verweis auf die <del>Pilotphase</del> nach den Voraussetzungen des § 18 einzelne Regelungen des Absatzes 6 anwenden.</p>	<p>(7) <u>Grundschulen, Integrierte Sekundarschulen und Gymnasien</u> können mit entsprechenden Konzepten und mit Verweis auf die <u>Gemeinschaftsschulen</u> nach den Voraussetzungen des § 18 einzelne, <u>die Grundstufe oder die Sekundarstufe betreffende</u> Regelungen des Absatzes 6 anwenden.</p>
<p><b>Abschnitt II</b> <b>Schulkonferenz</b></p> <p><b>§ 76</b> <b>Entscheidungs- und Anhörungsrechte</b></p> <p>(1) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder über</p> <p>...</p> <p><del>9. die Stellung eines Antrages auf Teilnahme an der Pilotphase der Gemeinschaftsschule (§ 17a),</del></p>	<p><b>Abschnitt II</b> <b>Schulkonferenz</b></p> <p><b>§ 76</b> <b>Entscheidungs- und Anhörungsrechte</b></p> <p>(1) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder über</p> <p>...</p> <p><u>9. die Stellung eines Antrags zur Umwandlung der Schule in eine Gemeinschaftsschule nach § 17a durch Aufbau der fehlenden Jahrgangsstufen oder durch Zusammenschluss mit einer Grund- oder einer weiterführenden Schule,</u></p>